

RICHTLINIEN

über Ehrungen im Bereich der Gemeinde Breuna

Erster Abschnitt

Seniorenachmittag/Ehrungen

§ 1 Seniorenachmittage

Die Gemeinde Breuna führt Seniorenachmittage für das gesamte Gemeindegebiet durch. Diese Veranstaltungen sollen dazu dienen, die Verbundenheit der Gemeinde Breuna mit ihren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern zum Ausdruck zu bringen und zu fördern. Teilnahmeberechtigt an diesen Veranstaltungen sind Einwohner ab dem 70. Lebensjahr sowie alle Ehepaare, die das Fest der Goldenen Hochzeit bereits gefeiert haben.

§ 2 Ehe- und Altersjubilare

Ehe- und Altersjubilare werden geehrt, wenn die Jubilare ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Breuna haben.

§ 3 Altersjubiläen

Altersjubiläen im Sinne dieser Richtlinie sind die Vollendung des 80., 85., 90., 95., und 100. Lebensjahres. Folgende Sachgeschenke werden zu den genannten Jubiläen überreicht:

- 80. Geburtstag Sachgeschenk im Wert von 15,00 €
- 85. Geburtstag Sachgeschenk im Wert von 15,00 €
- 90. Geburtstag Sachgeschenk im Wert von 25,00 €
- 95. Geburtstag Sachgeschenk im Wert von 25,00 €
- 100. Geburtstag Sachgeschenk im Wert von 50,00 €

und darüber hinaus ab dem 90. Geburtstag alle 5 Jahre zusätzlich eine Glückwunschkunde.

§ 4 Ehejubiläen

Ehejubiläen im Sinne dieser Richtlinie sind die Goldene Hochzeit (50 Ehejahre), Diamantene Hochzeit (60 Ehejahre), Eisen Hochzeit (65 Ehejahre) und Gnadenhochzeit (70 Ehejahre).

Folgende Sachgeschenke werden zu den genannten Jubiläen überreicht:

- Goldene Hochzeit	Sachgeschenk im Wert von	50,00 €
- Diamantene Hochzeit	Sachgeschenk im Wert von	50,00 €
- Eiserne Hochzeit	Sachgeschenk im Wert von	75,00 €
- Gnadenhochzeit	Sachgeschenk im Wert von	75,00 €

§ 5 Rahmen der Ehrung

Unbeschadet der Überbringung der Glückwünsche und Geldgeschenke des Hessischen Ministerpräsidenten und des Landkreises Kassel zu den in den §§ 3 und 4 genannten Jubiläen übermittelt die Gemeinde jeweils zu den Sachgeschenken eine Glückwunschkunde (bei Geburtstagen ab dem 90. Geburtstag) mit persönlichen Glückwünschen des Bürgermeisters. Anstelle des Sachgeschenkes kann auch Bargeld gewährt werden.

Zweiter Abschnitt Ehrungen für besondere Leistungen

§ 6 Personenkreis

Die Gemeinde Breuna ehrt auf Antrag diejenigen Einwohner, die sich ehrenamtlich auf sportlichem, kulturellem, politischem oder sozialem Gebiet besonders ausgezeichnet oder sich um die Förderung des Vereinslebens besonders verdient gemacht haben.

§ 7 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle in der Gemeinde Breuna ansässigen Vereine, Parteien und Gruppierungen und die Bürger der Gemeinde Breuna. Die Entscheidung über die Ehrung trifft der Gemeindevorstand.

§ 8 Voraussetzung und Umfang

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Ehrung erfüllt werden:

- mindestens 20-jährige ehrenamtlich erfolgreiche Tätigkeit an verantwortlicher Stelle zum Wohle des Vereins- oder Verbandslebens oder vorbildliches ehrenamtliches Engagement im sportlichen, kulturellen, politischen oder sozialen Bereich.

Die Ehrung erfolgt durch:

- überreichen einer Urkunde, die Aufschluss über den Grund der Ehrung gibt, des Ehrentellers der Gemeinde Breuna und eines Sachgeschenkes im Wert von 100,00 €

§ 9 Rahmen der Ehrung

Die Ehrungen sollen jeweils in einem würdigen Rahmen erfolgen.

§ 10 Aktive Sportler

Aktive Sportler werden für hervorragende Leistungen im Rahmen der jährlichen Sportlerehrung durch die Gemeinde Breuna geehrt.

Dritter Abschnitt Jubiläen der örtlichen Vereine

§ 11 Vereinsjubiläen

Für die Jubiläen der örtlichen Vereine werden durch die Gemeinde Breuna Zuschüsse gewährt. Der Zuschuss wird für folgende Jubiläen gewährt:

25-jähriges Bestehen
50-jähriges Bestehen
75-jähriges Bestehen
100-jähriges Bestehen
sowie bei jeweils 25-jährigen weiteren Bestehen.

§ 12 Umfang der Ehrung

Als Jubiläumszuschuss werden für jedes Jahr des Bestehens des Vereins 5,00 €, höchstens jedoch 500,00 € gewährt.

Für sonstige Jubiläen können Zuschüsse bis zu 50,00 € im Einzelfall gewährt werden.

Vierter Abschnitt Ehrungen für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 13 Personenkreis, Anlass und Umfang

Ehrungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Breuna, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, erfolgen bei:

- Eheschließungen
- Verabschiedung in den Ruhestand

Bedienstete erhalten bei Ehrungen gem. Abs. 1 einen Blumenstrauß und ein Sachgeschenk. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Dienstjubiläumsverordnung vom 22.03.1966 unberührt. Der Wert der Sachgeschenke beträgt:

- bei Eheschließungen 100,00 €
- bei Verabschiedung in den Ruhestand 150,00 €

Alle nicht unter Absatz 1 fallenden Beschäftigten erhalten bei Eheschließungen und der Verabschiedung in den Ruhestand ein Sachgeschenk im Wert von 50,00 €.

§ 14 Todesfälle

Bei Todesfällen von aktiven Bediensteten erfolgt ein Nachruf im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Breuna sowie die Niederlegung eines Kranzes am Grabe der oder des Verstorbenen.

Das gleiche gilt bei den in den Ruhestand verabschiedeten Bediensteten, sofern diese mindestens 5 Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand bei der Gemeinde Breuna beschäftigt waren.

Fünfter Abschnitt Ehrungen ehrenamtlich Tätiger

§ 15

Ehrenamtliche Tätige, die mindestens 16 Jahre der Gemeindevertretung, dem Gemeindevorstand, einem Ortsbeirat oder einer Kommission der Gemeinde Breuna angehören, werden durch die/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung durch Aushändigen des Ehrentellers der Gemeinde Breuna und einer Urkunde nach Ablauf der Legislaturperiode geehrt.

Personen nach Satz 1, die sich besondere Verdienste erworben haben, können vor Ablauf von 16 Jahren geehrt werden. Über das Vorliegen besonderer Verdienste entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 16

Für sonstige ehrenamtlich Tätige und für Personen, die sich um die Gemeinde Breuna besonders verdient gemacht haben, gilt § 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass über das Vorliegen besonderer Verdienste um die Gemeinde Breuna der Gemeindevorstand und der Haupt- und Finanzausschuss in einer gemeinsamen Sitzung entscheiden.

§ 17

Beim Ableben von aktiven ehrenamtlich Tätigen und ehrenamtlich Tätigen, die über 16 Jahre in einer oder mehreren im § 1 bezeichneten Körperschaften tätig waren, wird ein Nachruf im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Breuna veröffentlicht sowie ein Kranz der Gemeinde Breuna am Grabe der/des Verstorbenen niedergelegt.

Bei den übrigen, nicht mehr aktiv ehrenamtlich Tätigen erfolgt ein Nachruf im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Breuna, sofern die ehrenamtliche Tätigkeit mindestens 12 Jahre ausgeübt wurde.

§ 18

Die aktiv ehrenamtlich Tätigen erhalten zur Hochzeit jeweils ein Sachgeschenk im Wert von 50,00 €.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19

Diese Richtlinien treten am 01.03.2014 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Breuna, den 19. Februar 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna

gez. Henkelmann
Bürgermeister